

Teilrevision Stanser Grundgesetz gutgeheissen

STANS. Die Genossenkorporation Stans passt ihr Grundgesetz bezüglich Korporationsnutzungsrecht an.

Die von 54 Korporationsmitgliedern besuchte ausserordentliche Genossengemeinde wurde von Genossenvogt Klaus Kayser über die Änderungen des Namen - und Bürgerrechts im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und den Antrag des Genossenrats um Anpassung des Grundgesetzes orientiert, sodass den neuen gesetzlichen Rahmenbestimmungen bezüglich Korporationsnutzungsrecht Rechnung getragen werden kann. Als erste der Nidwaldner Korporationen heissen die anwesenden Stanser Genossenbürger die vorgelegte Teilrevision des Grundgesetzes aus dem Jahr 1993 einstimmig gut. Nach Vorliegen der bewilligten Anpassungen der Grundgesetze in weiteren Korporationen werden diese dem Regierungsrat zur Bewilligung eingereicht.

Nach den neuen Bestimmungen im Namen - und Bürgerrecht, gültig seit 01.01.2013, behalten die Ehepartner ihre Ledignamen und die entsprechenden Bürgerorte. Sie können als Paar – ob verheiratet oder nicht – selber entscheiden, welchen Familiennamen die Kinder tragen, wobei der Familiennamen immer auch mit dem Bürgerort verbunden bleibt. Aufgrund der gutgeheissenen Teilrevision können neu auch (nutzungsberechtigte) Mütter mit der Übergabe ihres Namens als Familiennamen an ihre (eigenen und adoptierten, minderjährigen) Kinder das Korporationsnutzungsrecht weitergeben.

Innert der im neuen Namen- und Bürgerrecht gewährten Übergangsfrist bis zum 31.12.2013 können Ehepartner unter bestimmten Voraussetzungen ihren Ledignamen wieder annehmen und anschliessend auf Wunsch durch Erklärung beider Elternteile den Familiennamen ihrer minderjährigen Kinder ebenfalls anpassen. Diese Möglichkeit der Änderung des Familiennamens steht auch unverheirateten Paaren offen.

Bei Fragen stehen die Leiterin des Zivilstandsamts Nidwalden, Frau Antonia Amstutz, und die Verantwortlichen des Genossenrats gerne zur Verfügung.

18.10.2013/bk